

Antrag Beratende/r Ingenieur/in

3 Folgende vorzulegende Nachweise: (Anzahl) füge ich bei.

- 3.1 Nachweis über die Hauptwohnung (Meldebescheinigung)
- 3.2 Falls die Hauptwohnung (3.1) nicht in Nordrhein-Westfalen liegt:
Nachweis über den Ort der beruflichen Niederlassung
- 3.3 Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz NRW vom
05.05.1970 vorgesehenen Berufsbezeichnung.
Hierfür füge ich folgende amtlich beglaubigte Fotokopien bei:
- Diplomzeugnis
- Diplomurkunde

4 Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit

Ich habe mindestens drei Jahre seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit als Ingenieur/in ausgeübt.

Hierüber lege ich eine Erklärung und Nachweise* vor.

*z.B. Arbeitszeugnis, Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers, Referenzliste

Erklärung zu Ziff. 4

Praktische Tätigkeiten von ... bis ... bei Firma

Ich erkläre, dass ich gemäß vorstehender Auflistung auf dem Gebiet des Bauwesens oder in sonstiger Weise im Sinne von Ziff. 4 meines Eintragungsantrages rechtmäßig tätig war.

5 Angaben zur beruflichen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung

Ich übe meinen Beruf zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenverantwortlich und unabhängig in folgenden Fachrichtungen aus:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bauingenieurwesen | <input type="checkbox"/> Energietechnik |
| <input type="checkbox"/> Vermessungswesen | <input type="checkbox"/> Heizungstechnik |
| <input type="checkbox"/> Wasserwirtschaftswesen | <input type="checkbox"/> Raumluftechnik |
| <input type="checkbox"/> Verkehrswesen | <input type="checkbox"/> Ver- und Entsorgungstechnik |
| <input type="checkbox"/> Bauphysik | <input type="checkbox"/> Sanitärtechnik |
| <input type="checkbox"/> Geotechnik | <input type="checkbox"/> Medientechnik |
| <input type="checkbox"/> Umwelttechnik | <input type="checkbox"/> Elektrotechnik |
| <input type="checkbox"/> Landespflege | <input type="checkbox"/> Lichttechnik |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz | <input type="checkbox"/> Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen |
| <input type="checkbox"/> Bau- und Gebäudemanagement | |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitstechnik | |
| <input type="checkbox"/> Bauchemie | |

Nur für sonstige Beratende Ingenieure / innen:

Sonstige Fachrichtung(en) -
außerhalb des Bauwesens.

Bezeichnung:

Antrag Beratende/r Ingenieur/in

Erklärung zu Ziff. 5

Ich erkläre, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eintragung in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen bzw. der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen) meinen Beruf als Beratende/r Ingenieur/in eigenverantwortlich gemäß § 27 Abs. 2 BauKaG NRW und unabhängig gemäß § 27 Abs. 3 BauKaG NRW im Rahmen der Berufsaufgaben Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 27 Abs. 1 BauKaG NRW ausübe.

Der Gesetzestext lautet: **§ 27 Berufsaufgaben**

(1) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens; dazu gehört auch die Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung, Steuerung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

(2) Eigenverantwortlich sind die Personen

a) die ihre berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaber oder Inhaberinnen ihres Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,

b) die sich mit Beratenden Ingenieuren und Ingenieurinnen oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammengeschlossen haben und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzen, kraft derer sie ihre Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb dieses Zusammenschlusses ausüben können, wobei die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen und in gleicher Weise wie diese tätige Architektinnen und Architekten über die Stimmenmehrheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen müssen.

(3) Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind unabhängig, wenn sie bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels-, oder Lieferinteressen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Ich bin tätig als:

Ich bin tätig in (Firma/Büro/Unternehmen):

Angaben über die Besitzverhältnisse der Firma/des Büros/des Unternehmens:

Diese Angaben werden belegt durch beigefügten Handelsregisterauszug, Erklärung des Steuerberaters oder durch sonstige, geeignete Belege.

Antrag Beratende/r Ingenieur/in

Auskünfte über diese Angaben erstatten bei Bedarf folgende Personen oder Stellen:

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich neben meiner Tätigkeit als Beratender Ingenieur/in keine eigenen Produktions-, Handels-, oder Lieferinteressen habe, noch fremde Interessen dieser Art vertrete, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit meiner beruflichen Tätigkeit stehen.

6 Erklärungen

Ich erkläre, dass keine der in § 30 a) BauKaG NRW genannten Gründe vorliegen, die einer Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen entgegenstehen würden.

§ 30 a) BauKaG NRW lautet wie folgt:

(1) Die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist einer sich zu bewerbenden Person zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie nicht die für den Beruf des Beratenden Ingenieurs oder der Beratenden Ingenieurin erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Die Eintragung ist auch während des vom Berufsgericht gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Zeitraumes zu versagen.

Anmerkung zu § 30 a) BauKaG NRW:

Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem gesetzlich im Berufszulassungsrecht die Zulassung zu einem Beruf geregelt wird. Sie ist eine persönliche Eigenschaft, auf Grund derer der Bewerber die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Berufsausübung bietet, die auch anhand der in § 46 formulierten Berufspflichten nachprüfbar ist.

Insbesondere folgende Sachverhalte können die erforderliche Zuverlässigkeit ausschließen:

- mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (z.B. die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder ein Insolvenzverfahren)
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat
- Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 BGB wegen einer psychischen Krankheit oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
- Vorliegen von gröblich oder wiederholt berufsunwürdigem Verhalten

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben für die satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Arbeiten der Ingenieurkammer- Bau NRW verwendet werden. Mit der Vernichtung eingereichter Unterlagen bin ich einverstanden, wenn diese nicht innerhalb von zwei Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung von mir abgeholt wurden.

Antrag Beratende/r Ingenieur/in

7 Eintragungsgebühr

Gemäß Tarifstelle 1.1.1.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW beträgt die **Eintragungsgebühr ohne Beweiserhebung für Neumitglieder 200,00 €**.

Bitte auswählen!

Bitte ziehen Sie die Gebühr ein (Einzugsermächtigung unten)

Die Gebühr werde ich unter Angabe des Verwendungszwecks "Eintragungsgebühr" auf das folgende Konto überweisen:

Stadtsparkasse Düsseldorf
DE87 3005 0110 0014 0205 80
DUSSEDDXXX

8 Schlusserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift _____

Antrag Beratende/r Ingenieur/in

Erteilung einer Einzugsermächtigung & eines SEPA-Lastschriftmandates

Entscheiden Sie sich jetzt für das Lastschriftverfahren!
Ihre Vorteile:

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE60ZZZ00000059126

- Zeit sparen: das lästige Ausfüllen von Überweisungsformularen entfällt
- Kein Risiko: die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden

Mitgliedsnummer	Mandatsreferenz	Name, Vorname
	(wird ggf. nachgeliefert)	

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Ingenieurkammer-Bau NRW widerruflich, die (für das o.g. Mitglied) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Dies gilt auch für wiederkehrende Zahlungen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zahlungen (für das o.g. Mitglied) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Dies gilt auch für wiederkehrende Zahlungen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ingenieurkammer-Bau NRW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung

Name des
Kreditinstituts
Bankleitzahl
Konto
IBAN
BIC
(8 oder 11 Stellen)

Kontoinhaber

Vor- und Zuname
bzw.
Firmen-bezeichnung
Straße, Nr.
PLZ
Ort
Datum

Unterschrift

Name

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Ingenieurkammer-Bau NRW über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Checkliste Beratende Ingenieure

Bitte unbedingt beachten !!!

Folgende Unterlagen sind bitte gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Antrag abzugeben:

- **Aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt im Original**
(Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate)
- **Ingenieurzeugnis und -urkunde, ggf. Promotionsnachweis**
(Mit Angabe der Fachrichtung, in amtlich beglaubigter Kopie)
- **Hinweis zum Versorgungswerk**
(Bitte unbedingt mit Unterschrift versehen)
- **Unterrichtung über die Veröffentlichung von Daten**
(Bitte unbedingt mit Unterschrift versehen)
- **Darstellung des Unternehmensprofils einschließlich ausgewählter Auftraggeber**
- **Bestätigung der freiberuflichen Tätigkeit**
(z.B. durch Steuerberater oder Finanzamt. Bitte auch einen neutralen **Geschäftsbogen** beifügen.)
- **Falls vorhanden, Handelsregisterauszug in amtlich beglaubigter Kopie**
- **Falls vorhanden, Gesellschaftervertrag in amtlich beglaubigter Kopie**

Unterrichtung über die Veröffentlichung von Daten

Vom Zeitpunkt der Aufnahme in die Ingenieurkammer-Bau NRW kommen auch Angaben zur Person für die Veröffentlichung in den von der Kammer bzw. der Bundesingenieurkammer e.V. herausgegebenen Mitgliederverzeichnissen in Frage.

Folgende Angaben sollen dort erscheinen:

Familienname, Vornamen, akademische Grade, Anschriften*, Telefon- und Fax-Nummern*, Fachrichtungen, Tätigkeitsarten, Sachverständigentätigkeiten, Bauvorlageberechtigung.

Die Mitgliederverzeichnisse sollen im Internet, als CD-ROM und/oder als Buchformat allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, darüber hinaus auch Behörden, Gerichten und anderen Interessenten.

Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 BauKaG NRW der Veröffentlichung in den Mitgliederverzeichnissen widersprechen können. Für diesen Fall bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

* Angestellt/ beamtet tätige Mitglieder: Privatadresse, priv. Telefon- und Fax-Nummer, priv. Email-Adresse
Selbstständig tätige Mitglieder: Büroadresse, dienstl. Telefon- und Fax-Nummer; dienstl. Email-Adresse

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Hinweis:

Die Ingenieurkammer-Bau NRW möchte - insbesondere aus Kostengesichtspunkten - als primäres Medium der Kommunikation mit ihren Mitgliedern das Internet nutzen. Sie können uns nachstehend eine Email-Anschrift nennen, die ausschließlich kammerintern genutzt und nicht veröffentlicht wird.

Meine "interne" Email-Anschrift lautet: _____

Hinweis zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Mit dem Beginn der Zugehörigkeit zur Ingenieurkammer-Bau NRW werden Sie - automatisch - kraft Gesetz und Anschluss-Satzung Mitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW.

Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer (Beratende Ingenieure, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk grundsätzlich nicht befreien lassen.

Freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer, die überwiegend **selbständig** tätig sind, können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk im Regelfall nicht befreien lassen. Einzelheiten klären Sie bitte mit dem Versorgungswerk.

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer, die **angestellt** tätig sind, werden von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der DRV zugunsten des Versorgungswerks nicht befreit. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine zusätzliche Altersversorgung (Mindestbeitrag 181,35 € pro Monat, Stand: 01.01.2018) im Versorgungswerk aufzubauen.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, so wenden Sie sich bitte direkt an das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW, Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf, Telefon 0211/492 38 -0, Fax -30, www.vw-aknrw.de, E-Mail info@vw-aknrw.de.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Ingenieurkammer-Bau NRW
Verwaltungsreferat
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

(Nur für Beratende Ingenieure)

Bescheinigung zur Vorlage bei der Ingenieurkammer-Bau NRW im Rahmen eines Antrages auf Mitgliedschaft

Herr / Frau _____

Anschrift _____

Hiermit wird bestätigt, dass der/die vorgenannte Antragsteller/in **freiberuflich** selbständig tätig ist.

Die berufliche Tätigkeit wird ausgeübt:

1. Eigenverantwortlich gemäß § 27 Abs. 2 BauKaG NRW¹

(z.B. wer als alleinige/r Inhaber/in das Büro selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung führt)

2. Unabhängig gemäß § 27 Abs. 3 BauKaG NRW¹

(Wer bei der Ausführung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
(Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Finanzamt)

¹ Gilt nicht als Bestätigung der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Sinne von § 3 Abs. 5 SV-VO

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Auszug aus der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung
„Vierter Teil“ BauKaG NRW

Berufshaftpflichtversicherung

§ 19

Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze ausreichend haftpflichtversichert im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 5 und § 46 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW.
- (2) Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für Personenschäden und **250.000 Euro** für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (3) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden.
- (4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 von Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.
- (5) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat die Auftraggeberin oder den Auftraggeber auf Verlangen umfassend über den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.
- (6) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung

Angaben zur Person	Angaben zu Zusatzqualifikationen
Herrn/Frau _____	<input type="checkbox"/> Bauvorlageberechtigte/r Ingenieur/in
Anschrift _____	<input type="checkbox"/> Staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz
_____	<input type="checkbox"/> _____
_____	_____

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen!)

Ich habe eine durchlaufende Berufshaftpflichtversicherung in meiner Eigenschaft als

- Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW
- bauvorlageberechtigte/r Ingenieur/in
- staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz

mit den Deckungssummen von mindestens 1,5 Mio. € für Personenschäden und 250 T € für Sach- und Vermögensschäden für jeden Versicherungsfall (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW, § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW) abgeschlossen.

Beginn des Versicherungsschutzes: _____

Name der Versicherungsgesellschaft: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Ich schließe einen objektbezogenen Berufshaftpflichtversicherungsschutz in meiner Eigenschaft als

- Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW
- bauvorlageberechtigte/r Ingenieur/in

mit den Deckungssummen von mindestens 1,5 Mio. € für Personenschäden und 250 T € für Sach- und Vermögensschäden für jeden Versicherungsfall (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW, § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW) ab. **(Hinweis: Nicht zulässig für staatlich anerkannte Sachverständige)**

Name der Versicherungsgesellschaft: _____

Ich bin nicht berufshaftpflichtversichert, denn ich bin:

- ausschließlich als angestellte/r/beamtete/r Ingenieur/in tätig.
- zurzeit nicht als Ingenieur/in im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig (selbständige/r Ingenieur/in).

Im Falle einer Tätigkeit als Gesellschafter/in einer juristischen Person (z.B. GmbH):

- Für die Gesellschaft besteht ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz gemäß den Anforderungen des § 19 DVO BauKaG NRW.

Beginn des Versicherungsschutzes: _____

Name der Versicherungsgesellschaft: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW i.V.m. §§ 19 ff. DVO BauKaG NRW, § 6 Abs. 1 SV-VO sind mir bekannt. Mir ist bewusst, dass ich für einen ausreichenden und lückenlosen Haftpflichtversicherungsschutz bei der Berufsausübung selbst verantwortlich bin.

Ort, Datum

Unterschrift